



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Dezember 2009  
Seite 1 von 6

Oberbürgermeisterinnen,  
Oberbürgermeister, Landrätinnen  
und Landräte  
- zuständige Behörden zur Durchführung  
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 – 5401.1  
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Kassen  
Telefon 0211 855-3316  
Telefax 0211 855-3408  
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernate 24

Landschaftsverband Rheinland  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

### **Begriff der Betreuungseinrichtung im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**

1. Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen. Dies sind nach § 2 Abs. 1 WTG Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Personen aufzunehmen, ihnen entgeltlich Wohnraum zu überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand vom Wechsel der Bewohner/innen unabhängig sind. Wie der Vergleich mit § 4 Abs. 2 WTG zeigt, handelt es sich auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 WTG um Betreuungseinrichtungen („Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist...“)

2. Der Begriff der Betreuungseinrichtung ist im Gesetz nicht definiert.

Zur Auslegung kann auf einen allgemeinen Einrichtungsbegriff bzw. auf den Betriebsbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes zurückgegriffen werden. Danach sind Kennzeichen einer Betreuungseinrichtung

- die Gesamtverantwortung eines Rechtsträgers für die Betreuung der Bewohner/innen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

- eine organisatorische selbständige Einheit mit einem einheitlichen Leitungsapparat, einheitlicher Personalverwaltung und Personaleinsatzplanung
- einheitliche Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen, insbesondere zum Qualitätsmanagement
- Planung, Beschaffung, Nutzung und Einsatz gemeinsamer Sachmittel (z. B. Pflegemittel, Fahrzeuge) und zentrale Organisation der Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner, sofern sich diese in Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe nicht selbst verpflegen
- eine einheitliche Adresse und Firmierung.

2.1 Eine Einrichtung im Sinne des § 2 WTG liegt regelmäßig vor bei Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach §§ 72 SGB XI, 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen haben.

2.2 Ein einheitlicher Leitungsapparat setzt nicht voraus, dass die Einrichtungsleitung alle Entscheidungen trifft, da Entscheidungsbefugnisse auch delegiert werden können. Maßgebliches Kriterium ist, dass die wesentlichen Entscheidungen (z. B. Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern, ggf. Kündigung von Wohn- und Betreuungsverträgen („Heimverträgen“), Einstellung und ggf. Entlassung von Beschäftigten, Erstellung von Konzepten, Durchführung von baulichen Maßnahmen etc.) von einem einheitlichen Leitungsapparat getroffen werden.

2.3 Nicht erforderlich ist, dass sich die Betreuungseinrichtung in einem Gebäude befindet. Eine einzige Einrichtung kann auch bei mehreren Gebäuden vorliegen, die sich auch nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe zu einander befinden müssen (Zentrale und Außenwohngruppen).

3. Ein Anhaltspunkt für die Entscheidung, ob eine oder mehrere Betreuungseinrichtungen vorliegen, ist der mit den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern abgeschlossene Wohn- und Betreuungsvertrag: Regelmäßig wird der Sitz der Einrichtung, in die der Bewohner aufgenommen wird und in der sich auch die Verwaltung befindet, mit der Anschrift genannt. Bei Einrichtungen mit mehreren Außenwohngruppen wird neben der Anschrift der Außenwohngruppe regelmäßig der Sitz der Zentrale genannt.

Letztlich ist in einer wertenden Gesamtbetrachtung festzustellen, ob die Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern organisatorisch so gefestigt ist, dass von einer selbständigen Einrichtung gesprochen werden kann, die im Wesentlichen ohne Personal oder sächliche Ressourcen anderer Einrichtungen auskommt.

4. Die obige Definition soll anhand der folgenden, nicht abschließend aufgeführten Beispiele veranschaulicht werden:

#### 4.1

Betreiber A betreibt vier Einrichtungen in einer Größenordnung von 24 bis 30 Plätzen. Jede Einrichtung hat eine eigene Leitung. Die Beschäftigten sind üblicherweise nur in einem bestimmten Haus tätig.

Es handelt sich um vier Betreuungseinrichtungen, da jedes Haus eine eigene Leitung hat und der Personaleinsatz sich auch nur auf ein bestimmtes Haus bezieht. Gelegentliche Vertretungen in anderen Häusern sind unschädlich.

#### 4.2

Betreiber B betreibt ein Wohnhaus für Menschen mit geistigen Behinderungen. Das Gebäude bietet Platz für 40 Personen. Weitere 24 Personen

leben in insgesamt 6 vom Betreiber angemieteten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Einfamilienhäusern. Mit den Bewohnern und Bewohnerinnen wurde ein klassischer „Heimvertrag“ geschlossen. Die Betreuung erfolgt durch ein festes Team von Beschäftigten. Diese Beschäftigten haben ihr Büro im größten Gebäude; dort erfolgt die zentrale Einsatzplanung auch für die anderen Wohnungen.

Es handelt sich um eine Betreuungseinrichtung mit sechs Außenwohngruppen. Es gibt eine einheitliche Leitung, die zentral den Einsatz des Personals im Hauptgebäude und in den Außenwohngruppen plant.

#### 4.3

Betreiber C ist Träger verschiedener Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Ursprünglich lebten die Bewohner/innen auf einem Zentralgelände in verschiedenen Gebäuden. Diese unterteilten sich wiederum in Gruppen. Nach wie vor stehen auf dem Gelände 5 Gebäude, in denen wiederum in Gruppen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen wohnen. Zusätzlich wurden im Stadtgebiet und außerhalb des Geländes zwei weitere Gebäude errichtet und zwei Häuser (13 Plätze bzw. 2 Plätze) angemietet. Neben einer Einrichtungsleitung, die für alle Wohneinrichtungen des Betreibers im hiesigen Stadtgebiet die Verantwortung trägt, gibt es vier so genannte Bereichsleiter. Die einzelnen Gebäude (auch solche, die sich auf dem Kerngelände befinden) sind diesen zugeordnet. Die Personalverwaltung erfolgt einheitlich, die Personaleinsatzplanung des Tagdienstes erfolgt in den einzelnen Wohngruppen, die des Nachtdienstes erfolgt zentral. Für den Nachtdienst gibt es Springer, die bei Bedarf in allen Wohngruppen eingesetzt werden.

Es handelt sich um eine Betreuungseinrichtung, da die Personalverwaltung einheitlich erfolgt, auch wenn die Personaleinsatzplanung teilweise

dezentral erfolgt und bei Bedarf Springer in den einzelnen Häusern eingesetzt werden.

#### 4.4

Betreiber D, dessen Wohnangebot ursprünglich ebenfalls auf ein „Kerngelände“ beschränkt war, betreut im Stadtgebiet in insgesamt 30 Gebäuden Menschen mit Behinderung. Mit diesen Personen wurden ebenfalls „Heimverträge“ abgeschlossen. Hiervon befinden sich noch 12 Gebäude auf dem „Kerngelände“. Zum Teil werden die Bewohner verschiedener Gebäude (2 bis 4 Bewohner) von den gleichen Beschäftigten betreut. Betreiber ist eine gemeinnützige GmbH mit einer Geschäftsführung. Die Wohnhäuser sind insgesamt sieben Abteilungsleitungen zugeordnet. Für alle Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen gibt es unabhängig vom Gebäude, in dem die jeweiligen Bewohner leben, ein einheitliches Qualitätsmanagement. Für die gGmbH gibt es einen Wirtschaftsplan. Die Mittel werden über die Abteilungsleitungen an die einzelnen Gruppen verteilt. Das Personal wird zentral eingestellt. Die Arbeitsverträge haben einen Bezug zu einer oder mehrer Postleitzahlen, damit ein flexiblerer Einsatz möglich ist, z. B. wenn eine Wohngruppe umzieht. Grundsätzlich werden die Beschäftigten stets in der gleichen Gruppe eingesetzt.

Es handelt sich um eine Betreuungseinrichtung, da alle Gebäude den sieben Abteilungsleitungen zugeordnet sind, es ein einheitliches Qualitätsmanagement und einen einheitlichen Wirtschaftsplan gibt und das Personal zentral eingestellt wird. An der Beurteilung ändert auch nichts die Tatsache, dass die Beschäftigten grundsätzlich in der gleichen Gruppe eingesetzt werden, da die Personalverwaltung und Planung zentral erfolgt.

#### 4.5

Betreiber E hat einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI geschlossen, der die Wohn- und Pflegeplätze in drei Etagen umfasst. Für die Plätze der vierten Etage wurde eine Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband getroffen, die Bewohner dieses Bereiches erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Es handelt sich um eine einzige Betreuungseinrichtung mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten.

#### 4.6

Betreiber F hat mit den psychisch behinderten Bewohnern von zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Gebäuden einen „Heimvertrag“ geschlossen. Es sind zwei Gruppen gebildet. Gemeinschafts- und Therapieräume befinden sich im größeren Gebäude und werden gemeinschaftlich genutzt. Es gibt eine Einrichtungsleitung, die Beschäftigten unterstützen alle Bewohner/innen. Zwischenzeitlich wurden außerdem zwei Wohnungen angemietet, in denen jeweils eine Person lebt. Personell sind die Wohnungen an das Haupthaus angebunden.

Es handelt sich insgesamt um eine Betreuungseinrichtung.

Im Auftrag



(Peter Pitzer)